

Suchergebnis

Name	Bereich	Information	V.-Datum
BlackRock Asset Management Deutschland AG München	Kapitalmarkt	Allgemeine Anlagebedingungen iShares Dow Jones China Offshore 50 UCITS ETF (DE) DE000A0F5UE8	24.02.2021

BlackRock Asset Management Deutschland AG

München

Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des gemäß der OGAW-Richtlinie verwalteten Sondervermögens (im Folgenden „OGAW-Sondervermögen“ genannt).

Fondsname

iShares Dow China Offshore 50 UCITS ETF (DE)

WKN

A0F5UE

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hat die Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen für das oben genannte OGAW-Sondervermögen mit Schreiben vom 03.02.2021 genehmigt. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Herabsetzung der steuerrechtlichen Kapitalbeteiligungsquote sowie eine Anpassung des Wortlauts zum Einsatz von Terminkontrakten, welche sich nun auch bis zu 5% auf Basiswerte außerhalb des zugrunde liegenden Index beziehen können.

I. Allgemeine Anlagebedingungen

Die Allgemeinen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen werden daher überarbeitet. Es erfolgen redaktionelle Anpassungen in § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 4, § 5 lit. d) und § 11 Abs. 7. Daneben erfolgt in § 4 Abs. 2 am Ende eine Ergänzung, die den Einsatz von Terminkontrakten, welche sich nicht auf den zugrunde liegenden Index beziehen, regelt.

Die geänderten Passagen lauten ab sofort wie folgt:

§ 4 Abs. 2

2. Für das OGAW-Sondervermögen dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, sowie Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile gemäß § 8, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die das OGAW-Sondervermögen nach den Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des zugrunde liegenden Index den Anlagen in Indexwertpapieren der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannte zur Indexnachbildung dienlichen Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere, Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente, die den Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 11 Absatz 7 geboten. Soweit in den BABen zugelassen, kann die Gesellschaft außerhalb der Grenze des § 11 Absatz 7 für Rechnung des OGAW-Sondervermögens für maximal 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögen auch Grundformen von Derivaten im Sinne des § 9 Absatz 2, insbesondere Terminkontrakte auf Wertpapiere gemäß § 5, Geldmarktinstrumente gemäß § 6, Investmentanteile gemäß § 8, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, die nicht im zugrunde liegenden Index enthalten sind, erwerben.

§ 4 Abs. 4

4. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere, Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 KAGB im OGAW-Sondervermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 KAGB im OGAW-Sondervermögen und auf alle Wertpapiere im zugrunde liegenden Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im zugrunde liegenden Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des OGAW-Sondervermögens.

§ 5 lit. d)

- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

§ 11 Abs. 7

7. Soweit in den BABen nicht etwas anderes bestimmt wird, muss die Gesellschaft mindestens 95 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Vermögensgegenstände gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 auf den Wertpapierindex investieren.

II. Besondere Anlagebedingungen

Die Besonderen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen werden ebenfalls überarbeitet. In § 1 am Ende erfolgt die Ergänzung, die den Einsatz von Terminkontrakten, welche sich nicht auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ermöglicht. In § 2 Abs. 2 erfolgt eine Anpassung der Kapitalbeteiligungsquote von bisher 60% auf neu 51%. Daneben erfolgten redaktionelle Anpassungen in § 3 Abs. 1 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 und § 8.

Die geänderten Passagen lauten ab sofort wie folgt:

§ 1

§ 1 Vermögensgegenstände.

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
- c) Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
- d) Derivate gemäß § 9 der AABen,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen,
- f) Investmentanteile gemäß § 8 der AABen.

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - ausschließlich Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index und Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index sowie Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index und Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Außerhalb der Grenze des § 11 Absatz 7 der AABen kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens für maximal 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens auch Grundformen von Derivaten im Sinne des § 9 Absatz 2 der AABen, insbesondere Terminkontrakte und Optionsscheine auf Wertpapiere gemäß § 5 der AABen, Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen, Investmentanteile gemäß § 8 der AABen, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, die nicht im zugrunde liegenden Index enthalten sind, erwerben.

§ 2 Abs. 2

2. Mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

§ 3 Abs. 1 und Abs. 3

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 14 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilswerts oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
[...]
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (insbesondere Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Währung des Anteilswerts oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

§ 7 Abs. 1

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft anteilig je Anteilklasse grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

§ 8

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft anteilig je Anteilklasse die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

Hintergrund der Änderungen ist die Notwendigkeit der Herabsetzung der steuerrechtlichen Kapitalbeteiligungsquote aufgrund vermehrter Aufnahmen von so genannten American Depositary Receipts (ADRs), verstärkt durch die kürzlich erweiterten Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber der Volksrepublik China. Diese ADRs, die im zugrunde liegenden Index enthalten sind, qualifizieren zwar als Wertpapier im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs, nicht jedoch als Kapitalbeteiligung im Sinne des Investmentsteuergesetzes. Trotz der Herabsetzung der Kapitalbeteiligungsquote auf 51% bleibt die Qualifizierung des OGAW-Sondervermögens als Aktienfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes bestehen.

Zudem soll es dem Portfoliomanagement zukünftig möglich sein, bis zu 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Terminkontrakte, welche sich auch auf Basiswerte außerhalb des zugrunde liegenden Index beziehen können, zu erwerben. Dadurch soll die Abbildungsquote des zugrunde liegenden Index verbessert werden, indem insbesondere Barguthaben aus Dividendenzahlungen kurzfristig in Terminkontrakte investiert wird, die dem Index bzw. dessen Wertpapieren am nächsten kommen.

Die Änderungen der Anlagebedingungen treten am **26.02.2021** in Kraft.

Die geänderten Anlagebedingungen sowie der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen werden zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten bei:

BlackRock Asset Management Deutschland AG
Lenbachplatz 1
80333 München

Weitere Informationen zum oben aufgeführten OGAW-Sondervermögen, die nicht gesetzliche Pflichtbestandteile des Verkaufsprospekts sind, können ebenfalls bei der BlackRock Asset Management Deutschland AG angefordert werden.

Der Vorstand
